

Humanisten Italiens andererseits besteht, dürfte ein Weg klar liegen. Die anderen Quellen für das *Sanctuarium* werden nur gelegentlich behandelt: Näher eingegangen wird auf die Zusammenhänge mit der Windberger Legende, die aber nach dem Verf. keine unmittelbaren sein müssen. Mit begreiflichem Stolz betont Dr. Eis in dem Schlußsatz der ganzen Untersuchung: „Nun darf es mit Fug geschehen, daß ein gut Teil des Lobes, das dem *Sanctuarium* von Zeitgenossen und Nachfahren aller Jahrhunderte, zuletzt von den Benediktinern von Solesmes gespendet worden ist, dem *MLA.* und seinem unbekanntem Verf. erteilt werde.“

Laughlin P. Mc, *Le très ancien droit monastique de l'Occident. Etude sur le développement général du monachisme et ses rapports avec l'Eglise séculière et le monde laïque de s. Benoît de Nursie à s. Benoît d'Aniane. Abbaye Saint-Martin, Ligugé 1935. 274 S.*

Der ausführliche Titel gibt bereits über den Inhalt Aufschluß. Der Verf., ein Basilianerpater und Professor an der Universität Toronto, U.S.A., beherrscht die Quellen und das gesamte ausgebreitete Schrifttum. Seine Stellung zu beiden ist ausgezeichnet durch methodische Klarheit und ein gesundes, allseitig abwägendes Urteil (man vergleiche z. B. seine Stellungnahme zu Chapmans Ansicht über die Ausbreitung der Regel). Alle Fragen privat- und allgemeinrechtlicher Natur, alle Beziehungen innerhalb und außerhalb der klösterlichen Gemeinschaft sind in den Bereich der Untersuchung gezogen. Auffallen muß nur, daß die Einrichtung der Kathedralklöster in England, die doch letzten Endes auf Gregor den Gr. zurückgeht und durch Bonifatius und die angelsächsischen Missionäre innerhalb gewisser Grenzen sogar nach Deutschland (Bayern, Friesland) verpflanzt wurde, mit keinem Worte erwähnt ist. Störend, wenn auch nie den Sinn ändernd, wirken eine Reihe Druckfehler, besonders in den Fußnoten.

München.

A. Zimmermann.

Sehrt E. H. und **Starck** T., *Notkers des Deutschen Werke. 2. Bd.: Marcianus Capella, De nuptiis philologiae et mercurii. Halle, Niemeyer 1935. VIII u. 220 S. RM. 4,—.*

Die Bändchen 32, 33 und 34 der verdienten Sammlung „Altdeutsche Textbibliothek“ brachten Notker Labeo des „Deutschen“ Übersetzung des Boethius de consolatione philosophiae, das vorliegende 37 seine Übersetzung des Capella mit dem zumeist dem Remigius von Auxerre entnommenen Kommentar. Text und Apparat sind mit aller erdenklichen Sorgfalt gearbeitet.

Plöchl W., *Das Eherecht des Magisters Gratianus. Leipzig und Wien, Deuticke 1935. 8°. 113 S. RM. 6.—*

Die über Freisen vielfach hinausführende Arbeit bringt nur wenige Notizen über den so bedeutenden Kamaldulenser aus dem Kloster der Hl. Felix und Nabor zu Bologna (S. 12—19).

Grabmann M. *Mittelalterliches Geistesleben. Abhandlungen zur Geschichte der Scholastik und Mystik, Bd. II. München, Max Hueber 1936. 8°. XII u. 649 S.*

Gegenüber dem 1926 erschienenen 1. Bd. von Neu- und Nachdrucken der Abhandlungen Grabmanns, der sehr viele Notizen zur Kenntnis auch der benediktinischen Geistesarbeit beisteuerte, enthält dieser 2. Bd. fast nichts Einschlägiges, wenn wir uns auch eines jeden Benediktinernamens aus alter und neuer Zeit dankbar freuen, den der unvergleichliche Kenner ebenso der handschriftlichen und gedruckten Quellen wie der Literatur darüber nennt. Das Interesse aller Gebildeten sollte aber diesmal noch viel lebendiger sein, da nicht bloß zahlreiche Abhandlungen erstmals veröffentlicht, sondern auch einzelne, wie „Der Einfluß des hl. Augustinus auf die Verwertung und Bewertung der Antike im Ma.“, „Aristoteles im Werturteil